

AGB für Print-Werbung des Migros-Genossenschafts-Bundes

1 Anwendbarkeit. Die AGBs für Print Werbung regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler («Inserent») und dem Migros-Genossenschafts-Bund (nachfolgend „MGB“ genannt), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Bei schriftlicher Vereinbarung kommen diese AGBs ergänzend zur Anwendung.

2 Aufgabe, Änderung und Sistierung von Inseraten sind schriftlich einzureichen wobei im Rahmen dieser AGB's bereits Fax oder E-Mail an die Verkaufsabteilung jeweils dem Schriftlichkeitserfordernis genügen. Vorbehältlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag grundsätzlich nur durch das schriftliche Angebot zum Vertragsschluss durch den Inserenten, durch Übermittlung des unterzeichneten Auftragsformulars, eines Auftragstextes und die anschliessende Annahme des Werbeauftrages durch den MGB mittels schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Sistierungen sind bis zum Inserateannahmeschluss ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial werden in Rechnung gestellt. Die vom Druckzentrum hergestellten Repro und Lithounterlagen bleiben dessen Eigentum. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Telefaxqualität wird keine Haftung übernommen.

3 Ausgabe- und Platzierungswünsche werden unverbindlich entgegengenommen. Die Verschiebung von Inseraten, ohne Rückfrage beim Inserenten, werden aus technischen Gründen vorbehalten.

3.1 Für Platzierungsvorschriften wird ein Zuschlag erhoben. Sie werden nur nach vorheriger Absprache und Bestätigung verbindlich.

3.2 Kann eine bestätigte Platzierung aus umbruchtechnischen Gründen nicht eingehalten werden, wird der Inserent nach Möglichkeit im Voraus informiert.

3.3 Das Nichterscheinen eines Inserats, die Platzierung an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe sowie eine verspätete Auslieferung infolge technischer Störungen berechtigen nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche.

3.4 Konkurrenzausschluss ist nicht möglich.

4 Veröffentlichung von Inseraten und Beilagen. Der MGB behält sich jederzeit vor, Änderungen der Inserate/Beilageninhalte zu verlangen oder Inserate/Beilagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren.

4.1 Online-Dienste (insb. Internet). Der Inserent erlaubt dem MGB bis auf Widerruf, die Inserate auf eigene oder fremde Online-Dienste einzuspeisen oder sonst wie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck zu bearbeiten. Der MGB verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann aber die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Personendaten [in Inseraten?] nicht umfassend garantieren. Der Inserent nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Der Inserent ist damit einverstanden, dass die Inserate, die vom MGB abgedruckt, auf Online-Dienste eingespeist oder sonst wie veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent untersagt insbesondere die Übernahme von Inseraten auf Online-Dienste durch Dritte und überträgt dem MGB das Recht, jede irgendwie geartete Verwertung und Bearbeitung dieser Inserate mit den geeigneten Mitteln zu untersagen.

5 Politische Inserate, die offensichtlich Meinungsbildung bzw. -beeinflussung im Hinblick auf Wahlen oder Abstimmungen bewirken sollen, müssen so frühzeitig vor dem Urnengang erscheinen, dass auch der Gegenseite die Möglichkeit geboten ist, vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin Inserate zu platzieren. Im Übrigen gelten die die MGB-Richtlinien des jeweiligen Insertionsorgans.

6 Veröffentlichungen von redaktionellen Beiträgen können bei der Aufgabe von Inseraten nicht zur Bedingung gemacht werden.

7 Verantwortung für die Inserate. Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verbandsregeln der Branche einzuhalten, und stellt, soweit rechtlich möglich, den MGB, dessen Organe und Hilfspersonen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Wird der MGB gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

8 Gegendarstellungsrecht. Gegendarstellungsbegehren zu Inseraten werden vom MGB soweit möglich in Absprache mit dem Inserenten behandelt. Wird der MGB gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

9 Vorschriften über die Gestaltung können im Rahmen der technischen Möglichkeiten entgegengenommen werden. Inserate müssen von den Lesern deutlich als solche erkennbar sein und vom redaktionellen Teil in Gestaltung und Schrift unterschieden werden können. Der MGB behält sich eine zusätzliche Kennzeichnung durch eine Überschrift «Inserat» oder «Publireportage» vor. Das Logo oder der Name der Zeitschrift darf nur mit schriftlichem Einverständnis des MGB verwendet werden; andernfalls behält sich dieser vor, Aufträge zurückzuweisen.

10 Gut zum Druck werden nur auf ausdrücklichen Wunsch erstellt und nur, sofern die Druckunterlagen rechtzeitig dem MGB vorliegen. Die Veröffentlichung der Inserate erfolgt grundsätzlich an den vorgeschriebenen Tagen, selbst wenn das Gut zum Druck noch aussteht. Bei Vollvorlagen wird grundsätzlich kein Gut zum Druck geliefert.

11 Drucktechnische Mängel, Druckfehler/Gewährleistung/Haftung des MGB. Der MGB bemüht sich um eine bestmögliche Wiedergabe der Inserate. Ausser bei Grobfahrlässigkeit oder Absicht ist jegliche Haftung des MGB wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen des MGB ist generell wegbedungen. Die Haftung ist zudem im Haftungsfall auf direkte Schäden beschränkt und betragsmässig auf maximal die Rückerstattung der durch den Inserenten für das betreffende Inserat geleistete Vergütung bzw. die Gewährung einer entsprechenden Gutschrift für die Schaltung von Inseraten. Nicht gehaftet wird insbesondere, wenn Mängel oder Druckfehler bloss unwesentlich sind, z.B. weder Sinn noch die Werbewirkung des Inserats wesentlich beeinträchtigen. Auch für Abweichungen von typografischen Vorschriften oder für fehlende Codezeichen in Couponinseraten leistet der MGB keinen Ersatz. Für Inserate, die infolge fehlender oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feine Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen und für Abweichungen in der Farbgebung oder für Passerdifferenzen, die durch die technischen Gegebenheiten des Druckverfahrens bedingt sind, übernimmt der MGB keine Haftung. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität vom MGB beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht durch einwandfreies Material ersetzt wurden. Bei Buntfarben bleibt eine angemessene Toleranz in der Farbnuance vorbehalten.

Die neue deutsche Rechtschreibung wird von Redaktion und MGB angewendet. Die telefonisch eingehenden Inserate werden ohne anderslautenden Wunsch des Auftraggebers nach den neuen Richtlinien der Rechtschreibung veröffentlicht. Für Übersetzungsfehler aus fremdsprachigen Vorlagen übernimmt der MGB keine Haftung.

Für mangelhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung eines Inserats wesentlich beeinträchtigt, werden im Maximum die Einschaltkosten des entsprechenden Inserats erlassen oder in Form von entsprechendem Inseraterraum zur Verfügung gestellt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12 Reklamationen betreffend Rechnungsstellung werden nur innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung angenommen.

13 Berechnung der Inserate erfolgen gemäss Tarif. Bei Seitenformatinseraten wird die vorgegebene Grösse gemäss Tarif verrechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Messvorschriften des Verbandes Schweizer Presse/VSW.

14 Rabattvereinbarungen (Frankenabschlüsse/Wiederholungsaufträge) gelten für ein Jahr und eine Firma. Für Inserate des gleichen Auftraggebers, die unter verschiedenen Namen oder für Rechnung verschiedener Firmen erscheinen, sind getrennte Rabattvereinbarungen abzuschliessen (Tochtergesellschaften usw.). Rechtlich selbstständige Firmen haben auch dann separate Frankenabschlüsse zu tätigen, wenn sie der gleichen Dachorganisation (Holding) angehören. Für Konzernabschlüsse ist das Reglement des Verbandes Schweizer Presse/Presse Romande/VSW verbindlich.

14.1 Die Laufzeit der Frankenabschlüsse und der Wiederholungsaufträge beginnt spätestens mit dem Datum der ersten Insertion. Sie beträgt grundsätzlich 12 Monate.

14.2 Rabattabrechnungen. Wird die vereinbarte Menge überschritten, besteht rückwirkend Anrecht auf eine entsprechende Rabattgutschrift laut Tarif; bei Minderabnahme erfolgt eine Rückbelastung des zu viel bezogenen Rabatts. Das unbenutzte Quantum kann nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden. Das gleiche Verfahren gilt sinngemäss auch für einen Wiederholungsauftrag.

14.3 Füllerinserate erhalten 50% Rabatt. Damit zusammenhängende Platzierungs- und Schieberecht (um einige Wochen) liegen beim MGB.

15 Beleglieferung. Auf Verlangen werden zwei Belege kostenlos geliefert. Zusätzliche Belege werden in Rechnung gestellt.

16 Zahlungskonditionen. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug nach Erhalt zu bezahlen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

16.1 Bei Zahlungsverzug werden eine Mahngebühr von Fr. 10.– sowie 6 % Verzugszins in Rechnung gestellt. Bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlerprovisionen. Bereits ausbezahlte Vermittlerprovisionen werden zurückgefordert. Zudem werden für Umtriebe 5% der Forderungssumme (mind. Fr. 50.–, max. Fr. 300.–) belastet.

16.2 Der MGB behält sich jederzeit vor, die Bonität von Inserenten zu überprüfen.

18. Änderungen der AGB's; Tarifänderungen. Der MGB ist berechtigt, diese Insertionsbedingungen, den Tarif sowie allfällige weitere Regelungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Insertionsbedingungen, Regelungen und Tarife treten für alle Inserenten gleichzeitig in Kraft und werden auch auf laufende Werbeaufträge angewendet. Der Inserent hat jedoch das Recht, bei Änderungen der Preise innerhalb von 2 Wochen seit schriftlicher Bekanntgabe der neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf Rückvergütung der bis zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht bezogenen Medialeistungen und den Rabatt, der gemäss Rabattskala den effektiv bezogenen Medialeistungen entspricht. Der MGB bleibt frei, jederzeit insbesondere die zur Buchung zur Verfügung gestellten Werbegefässe zu ändern oder Werbegefässe ganz oder teilweise aus dem Angebot zu entfernen. Werden bereits gebuchte Werbegefässe während der vorgesehenen Insertionsdauer durch den MGB wesentlich geändert oder eingestellt, erhält der Inserent für die bei Inkraftsetzung der neuen Regelung noch nicht bezogenen Medialeistungen eine Gutschrift, die er unmittelbar für die Buchung der geänderten oder übrigen Werbegefässe derselben Websites verwenden kann.

19. AGB des Inserenten wegbedungen. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“ genannt) des Inserenten sind wegbedungen, selbst wenn der Inserent sich auf eigene AGB bezieht und der MGB es unterlässt, ausdrücklich zu widersprechen oder die AGB des Inserenten (erneut) ausdrücklich wegzubedingen.

20 Vorzeitige Vertragsauflösung. Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann der MGB ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Eine vorzeitige Vertragsauflösung entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate. Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wird.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind seit 1.1.2005 in Kraft.